Table des matières 2

## **Inhaltsverzeichnis**

7. Kapitel Änderung allgemeinverbindlicher Bundesbeschlüsse	3
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	3
2. Abschnitt Totalrevision	3
3. Abschnitt Teilrevision	3
1. Abschnitt Titel des Änderungserlasses	
2. Abschnitt Gestaltung des Änderungserlasses	4
Index	6

# 1 7. Kapitel Änderung allgemeinverbindlicher Bundesbeschlüsse

188 Für die Anpassung eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses nach der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (heute Bundesgesetz oder Verordnung der Bundesversammlung) vergleiche die Randziffern 351–358.

### 1.1 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- 351 Artikel 163 BV zählt die Erlassformen der Bundesversammlung abschliessend auf (vgl. die Übersicht in Rz. 156). Die ältere Erlassform des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses ist nicht mehr vorgesehen. Die Bundesversammlung hat darauf verzichtet, die schweizerische Gesetzgebung durchgehend an die neuen Erlassformen anzupassen. Stattdessen sollen die Anpassungen anlässlich von Total- oder Teilrevisionen der einzelnen Erlasse vorgenommen werden.
- Der alten Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses entspricht nicht einfach eine der heutigen Erlassformen, da in allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sowohl befristete, dem Referendum unterliegende, wie auch nicht dem Referendum unterliegende rechtsetzende Normen gekleidet wurden. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welche heutige Erlassform dem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss entspricht: das Bundesgesetz, wenn der Erlass dem Referendum unterstand, und die Verordnung der Bundesversammlung im anderen Fall.

### 1.2 2. Abschnitt Totalrevision

353 Bei der *Total*revision eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses wählt man die entsprechende heutige Erlassform: das Bundesgesetz oder die Verordnung der Bundesversammlung, und man hebt den allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss in den Schlussbestimmungen auf.

#### 1.3 3. Abschnitt Teilrevision

## 1.3.1 1. Abschnitt Titel des Änderungserlasses

- Werden allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse einer Teilrevision unterzogen, so richtet sich der Titel des Änderungserlasses nach den folgenden Beispielen:
  - Referendumspflichtiger allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss:

**Bundesgesetz** 

über die Änderung des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

vom 23. Juni 2006

→ <u>AS</u> <u>2006 4301</u>

- Nicht referendumspflichtiger allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss:

Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung des Bundesbeschlusses über das Reglement des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte

vom 17. Juni 2005

→ <u>AS</u> <u>2005 251</u>7

## 1.3.2 2. Abschnitt Gestaltung des Änderungserlasses

355 Mit dem Änderungserlass ist der Titel des bisherigen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses an die neue Erlassform anzupassen (vgl. Rz. 293 und 294).

Beispiel:

#### **Bundesgesetz**

über die Änderung des Bundesbeschlusses über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum

vom 23. Juni 2006

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2005<sup>1</sup>, beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 21. März 1997² über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz

über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum

- <sup>1</sup> BBl **2006** 231
- <sup>2</sup> SR **901.3**

→ AS 2006 4297

- 356 Es ist zu prüfen, ob der Ingress angepasst werden muss, insbesondere im Sinne von Randziffer 350.
- 357 Im ganzen bisherigen Erlass ist der Ausdruck «Beschluss» durch «Gesetz» beziehungsweise «Verordnung» zu ersetzen, zum Beispiel mit einer Generalanweisung (vgl. die Rz. 327, 328, 329 und 330).

358 Ausgenommen sind die Referendums- und die Inkrafttretensbestimmung; dort wird die bisherige Schlussbestimmung mit dem Ausdruck «Beschluss» belassen; mit einer Fussnote wird auf die neue Erlassform hingewiesen (vgl. die Rz. 313 und 321).

#### Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich<sup>1</sup>; er untersteht jedoch aufgrund der Artikel 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989<sup>2</sup> über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen nicht dem Referendum.
- <sup>2</sup> Er tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen in Kraft.
- $^{\rm 1}$  Heute: Verordnung der Bundesversammlung (Art. 163 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101)
- <sup>2</sup> SR 172.121

→ \*AS 2001 3195

Index 6

## Index

Titel 3
Totalrevision 3

- 1 -

188 3

- 3 -

351 3

352 3

353 3

354 3

355 4

356 4

357 4

358 4

- A -

Aenderung 3, 4

Aenderungseralss 3, 4

Aenderungserlass 3, 4

Allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss 3, 4

- B -

Bundesbeschluss 3, 4

- E -

Erlasstitel 3

- F -

Fussnote 4

- G -

Gliederungstitel 3

- T -

Teilrevision 3, 4